

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Untere Bauaufsichtsbehörden

- Per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Folker Hammer

Durchwahl
Telefon +49 351 564-50531
Telefax +49 351 564-50505
(Abt.)

Folker.Hammer@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2530/20/4-2020/72263

Dresden,
21.12.2020

Vollzug der Sächsischen Bauordnung (SächsBO);

- 1. Verfassungskonforme Auslegung des § 60 Satz 1 Nr. 3 SächsBO,**
- 2. Beachtung der Belange des § 9 Abs. 3 FStrG/§ 24 Abs. 3 SächsStrG im Baugenehmigungsverfahren**
- 3. Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG n. F. bei Bundesautobahnen**

In Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weisen wir zum Vollzug der §§ 60, 63 und 64 SächsBO auf Folgendes hin:

1. Verfassungskonforme Auslegung des § 60 Satz 1 Nr. 3 SächsBO

Nach § 60 Satz 1 Nummer 3 SächsBO bedürfen Werbeanlagen, soweit sie einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder Zulassung nach Straßenrecht bedürfen, keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach der Sächsischen Bauordnung. Für diese Anlagen nimmt die zuständige Fachbehörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr (§ 60 Satz 2 SächsBO).

Zu den vorrangigen Verfahren gehören u. a. Verfahren zur

- Erteilung von Ausnahmen vom Verbot von Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 33 Absatz 1 Nummer 3 StVO) durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO
- Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)
- Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 8 FStrG vom Anbauverbot nach § 9 Absatz 1, Absatz 4 oder Absatz 6 FStrG
- Erteilung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 9a Absatz 5 FStrG.

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 143e Absatz 1 GG geht die Verwaltung der Bundesautobahnen zum 1. Januar 2021 auf den Bund über. Für die genannten Verfahren nach dem FStrG ist daher ab dem 1. Januar 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung**
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

der Bund zuständig, sofern die Entscheidungen Bundesautobahnen betreffen.

Die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot von Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften ist Gegenstand einer Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, die ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten soll. Danach soll bei baugenehmigungspflichtigen Werbeanlagen mit Wirkung auf mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes, die im Widerspruch zum Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO errichtet oder geändert werden, über deren Zulässigkeit vom Fernstraßen-Bundesamt entschieden werden, sofern das Landesrecht kein bauaufsichtliches oder sonstiges Genehmigungsverfahren vorsieht. Ist dies der Fall, entscheidet die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt (§ 46 Abs. 2a n. F.).

Das Fernstraßen-Bundesamt kann seine Aufgaben auf die Autobahn GmbH des Bundes übertragen.

Da die Wahrnehmung landesrechtlicher Aufgaben Bundesbehörden nicht „aufgedrängt“ werden kann, soll im Rahmen der anstehenden Novellierung der Sächsischen Bauordnung § 60 Satz 1 Nummer 3 SächsBO dahingehend geändert werden, dass Verfahren, bei denen der Bund für die Erteilung von Ausnahmen und Erlaubnissen grundsätzlich zuständig ist, von der Regelung ausgenommen werden.

Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung ist § 60 Satz 1 Nummer 3 SächsBO verfassungskonform auszulegen.

Mit der Regelung des § 60 wurde auf die Durchführung eines parallelen bauaufsichtlichen Verfahrens verzichtet, weil die baurechtlichen Belange im Rahmen des fachrechtlichen Anlagenzulassungsverfahrens mit geprüft werden. Eine Erweiterung der Verfahrensfreiheit des § 61 Absatz 1 Nummer 12 SächsBO i. S. eines generellen Wegfalls einer präventiven Prüfung baurechtlicher Belange war nicht beabsichtigt. Insoweit sind die Regelungen der Sätze 1 und 2 des § 60 SächsBO nur im Zusammenhang zu sehen und nicht trennbar. Die Regelung ist daher dahingehend auszulegen, dass Verfahren, bei denen der Bund für die Erteilung von Ausnahmen und Erlaubnissen zuständig ist, von der Regelung ausgenommen sind. Insoweit bedürfen Werbeanlagen, sofern sie nicht verfahrensfrei oder genehmigungsfrei gestellt sind, künftig wieder einer Baugenehmigung. Die Zuständigkeit für die betreffenden Werbeanlagen liegt ab dem 1. Januar 2021 bei den unteren Bauaufsichtsbehörden.

2. Beachtung der Belange des § 9 Abs. 3 FStrG/§ 24 Abs. 3 SächsStrG im Baugenehmigungsverfahren

Nach den straßenrechtlichen Vorschriften (§ 24 Absatz 4 i. V. m. Absatz 3 SächsStrG, § 9 Absatz 3a i. V. m. Absatz 3 FStrG) sind die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen und Kreisstraßen zu beachten.

Hierbei handelt es sich nicht um einen „klassischen“ Fall des aufgedrängten Fachrechts, da insoweit keine eigenständige fachrechtliche Entscheidung durch die Baugenehmigung ersetzt wird. Dennoch ist die Beachtung dieser Belange als aufgedrängtes Fachrecht i. S. von § 63 Satz 1 Nummer 3 und § 64 Satz 1 Nummer 3 SächsBO zu prüfen (vgl. Nummer 7.4 der Übersicht „Im Baugenehmigungsverfahren zu prüfendes Fachrecht“).

Um die genannten Belange im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen zu können, sind die Straßenbaubehörden zu beteiligen.

3. Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG n. F.

Ab 1. Januar 2021 ist das Fernstraßen-Bundesamt für die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG n. F. (neue Fassung des FStrG ab 1. Januar 2021) zuständig, soweit es Bundesautobahnen betrifft.

gez.
Anita Eichhorn
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau